

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin



Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Bearbeiter:

Bearb.Z.: Ord VetLeb 35

Zimmer:

Telefon: (030) 90298 -

Telefax: (030) 90298 -

Email: vettelb@ba-fk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-fk.berlin.de

Datum: 25.10.2021

Gesch.Z.:

Ord VetLeb 35 - VIG 58/21

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Entscheidung über Antrag auf Informationsgewährung vom 21.09.2021

Sehr geehrte(r)

auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 VIG ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

1. Ihrem Antrag vom 21.09.2021 auf Informationszugang wird stattgegeben.
2. Die beantragten Informationen werden postalisch übermittelt. Die Informationsübermittlung kann frühestens 14 Tage nachdem das betroffene Unternehmen über die hiesige Entscheidung informiert wurde, erfolgen.
3. Der Zugang zu den Informationen erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Hausanschrift: Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Verkehrsverbindungen:

U-Bahn: Frankfurter Tor

Tram: Bersarinplatz

Amtstierärztliche Sprechstunde

Dienstag

von 9.00 bis 10.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Geldinstitut

Berliner Sparkasse

Postbank

Kontonummer

0610003607

3416104

Bankleitzahl

100 500 00

100 100 10

IBAN

DE57 1005 0000 0610 0036 07

DE33 1001 0010 0003 4161 04

BIC

BELADEBEXXX

PBNKDEFF100

Begründung

I.

Mit Antrag vom 21.09.2021 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

**Adana Grillhaus
Skalitzer Str. 99
10997 Berlin**

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Den Informationszugang begehrten Sie per Briefpost.

II.

Bei dem vorliegenden Auskunftersuchen handelt es sich um den Fall des Zugangs zu Informationen im Zusammenhang mit festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen der aufgrund des Lebensmittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Nach Maßgabe des VIG hat jede Person Anspruch auf freien Zugang zu diesen Daten.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe im Sinne des § 3 VIG sind nicht ersichtlich. Die begehrten Informationen werden dementsprechend erteilt.

Hinweis zur Informationsgewährung

Die Entscheidung über die Informationsgewährung ist dem betroffenen Unternehmen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 VIG bekannt zu geben. Das betroffene Unternehmen erhielt mit Schreiben vom 25.10.2021 hierzu eine Abschrift dieses Bescheids.

Dem betroffenen Unternehmen ist gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen einzuräumen. Der Zeitraum nach § 5 Absatz 4 Satz 2 VIG soll 14 Tage nicht überschreiten.

Hinweis: Einschränkung des Anspruchs auf Informationserteilung

Gemäß Urteil¹ des Bayrischen Verwaltungsgerichts Ansbach ist ein Anspruch auf Informationserteilung erst dann begründet, wenn festgestellte nicht zulässige Abweichungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG vorliegen. Aus diesem Grund sind Auskünfte zu beanstandungsfreien Kontrollen und Überprüfungen vom hier gewährten Informationszugang ausgenommen.

¹ VG Ansbach Urt. v. 12.6.2019 - 14 K 19.773.

Kostenentscheidung

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Die Informationsgewährung erfolgt kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand den Betrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ordnungsamt, Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) an die E-Mail-Adresse post@ba-fk.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

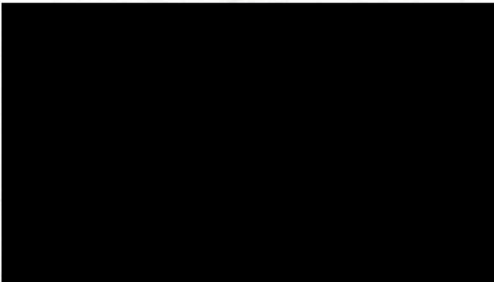
Hinweis: sofortige Vollziehbarkeit kraft Gesetz

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Bescheids folgt aus § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG richtet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 a Absatz 1 Nummer 2, §§ 80a Absatz 3 Satz 2, 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstelle:

Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

Fundstelle: BGBl. S. 686, in der jeweils geltenden Fassung.

Vertrauensdienstgesetz - VDG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017

Fundstelle: BGBl. S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013

Fundstelle: BGBl. I S.1426, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation
(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012,

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste
für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der
Richtlinie 1999/93/EG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2014

Fundstelle: ABl. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 bis 114, in der jeweils geltenden Fassung.